

**Organisationsregelung
des Zentrums für Lehrkräftebildung (ZLB)
der Universität Duisburg-Essen (UDE)
vom 24. März 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Das ZLB ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29 und 30 HG.

**§ 2
Organisation**

Das ZLB gliedert sich wie folgt:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) erweiterter Vorstand
- 4) Geschäftsstelle, untergliedert in Ressorts
- 5) Arbeitsgruppen

**§ 3
Aufgaben**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nimmt das ZLB beratende und koordinierende Funktionen wahr (gemäß § 30 Abs. 1 HG). Es kooperiert in seinen Aufgabenbereichen mit den in der Lehrkräftebildung tätigen Fakultäten, den wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit den Gremien der Universität Duisburg-Essen und mit in der Lehrkräftebildung tätigen Einrichtungen außerhalb der Universität Duisburg-Essen.

(2) Das ZLB entwickelt bzw. adaptiert mit seinen Kooperationspartnern die für die Lehrkräftebildung relevanten Leitlinien der Universität. Es beschließt die Standards der Lehrkräftebildung im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Fakultäten. Es wirkt federführend in enger Zusammenarbeit mit seinen Kooperationspartnern und in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Fakultäten mit an der (Fort-) Entwicklung

der organisatorischen Rahmenbedingungen für die Lehrkräftebildung im Allgemeinen und trägt so zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lehrkräftebildung bei.

(3) Das ZLB koordiniert gemeinsam mit dem Dezernat für Hochschulentwicklungsplanung (Dez. HSPL) im Verbund KoLA (Koordination Lehramt) die regelmäßigen Verfahren zur Qualitätssicherung und Rezertifizierung/Reakkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen basierend auf den jährlichen Betrachtungen auf Lehreinheitsebene und den sechsjährlichen vertieften Betrachtungen von lehramtsbezogenen Studiengängen.

(4) Das ZLB konzipiert in enger Kooperation mit dem Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) und den jeweils betroffenen Fakultäten Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätssicherung in der Lehrkräftebildung und setzt diese im Rahmen von Verfahren zur Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation ein. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse erarbeitet das ZLB Empfehlungen für die Qualitätssicherungsprozesse gem. Abs. 3.

(5) Das ZLB unterstützt mit den in der Forschung aktiven Einheiten der UDE Forschungsvorhaben im Bereich Lehrkräftebildung sowie den Ausbau von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Lehrkräftebildung, Bildungs- und Unterrichtsforschung.

(6) Das ZLB entwickelt und beschließt die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Praxisphasen und organisiert diese in Kooperation mit den Fakultäten.

(7) Das ZLB legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Das ZLB erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

**§ 4
Mitglieder des ZLB**

(1) Auf persönlichen Antrag an den Vorstand des ZLB können folgende Personen stimmberechtigte Mitglieder des ZLB sein:

- a) Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die auf dem Gebiet der Lehrkräftebildung arbeiten oder an der Erfüllung der Aufgaben des ZLB mitwirken und Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind. Dem Antrag ist der Beschluss des jeweiligen Fakultätsrats beizufügen.

- b) Eine oder ein vom jeweiligen Lehramtsfachschaftsrat nach der Fachschaftsrahmenordnung vorgeschlagene Vertreterin oder Vertreter des jeweiligen Lehramtsfachschaftsrats, die oder der für einen Bachelor mit Lehramtsoption bzw. Master of Education eingeschrieben ist.
- c) Des Weiteren gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) dem ZLB als beratendes Mitglied an.
- d) Die jeweilige Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung an die ZLB-Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die ZLB-Geschäftsstelle feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzung der Mitgliedschaft wird jährlich vor der Vorstandswahl von den Dekanaten auf Anfrage der ZLB-Geschäftsstelle bestätigt.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des ZLB treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. War die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut zur Mitgliederversammlung zu laden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der erneuten Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Letzteres gilt nicht für Wahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach Gruppen. Entsprechend kann die Mitgliederversammlung auch Vorstandsmitglieder abwählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu den Leitlinien für die Lehrkräftebildung und sonstige Maßnahmen abgeben.

§ 6

Vorstand

- (1) Das ZLB wird durch den Vorstand geleitet
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 12 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern:
 - i) je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den in der Lehrkräftebildung tätigen Fakultäten für Biologie, Chemie,

Gesellschaftswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Mercator School of Management, Physik und Wirtschaftswissenschaften,

- ii) je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus der Fakultät für Bildungswissenschaften und der Fakultät für Geisteswissenschaften,
- b) vier Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) drei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- d) drei Studierenden.

Beratend gehören dem Vorstand die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nach § 8 dieser Organisationsregelung, eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem Vorstand des Interdisziplinären Zentrums für Bildungsforschung (IZfB) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der ZfsL an.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Die Amtszeit beträgt für die Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 2 a), b) und c) vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wenn in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des ZLB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

1. beschließt die Jahresplanung,
2. entsendet gemäß Berufungsordnung der UDE eine einvernehmlich benannte Vertreterin oder einen einvernehmlich benannten Vertreter als beratendes oder stimmberechtigtes Mitglied in alle fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Berufungskommissionen, die einen Bezug zur Lehrkräftebildung haben,
3. setzt Arbeitsgruppen ein und bestimmt deren Mitglieder,
4. schlägt dem Rektorat die Einsetzung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vor,
5. ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechen-schaftspflichtig,
6. berät die Fakultäten in Fragen der Lehrkräftebildung.

(6) Die oder der Vorstandsvorsitzende

1. beruft mindestens einmal im Semester den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen,

2. beruft mindestens einmal im Jahr die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen,
3. ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZLB, soweit diese nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind,
4. vertritt das ZLB innerhalb der UDE, berichtet dem Rektorat und Senat und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die ZfsL und die Schulen,
5. ist rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand,
6. legt dem Vorstand einen gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer erarbeiteten Plan über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Mittel vor. Wird der Plan nicht mit einer Mehrheit von 4/5 der Vorstandsmitglieder abgelehnt, gilt er als genehmigt,
7. erstellt gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den Finanzplan und den Finanzbericht gemäß § 3 Abs. 7 sowie den Rechenschaftsbericht und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor,
8. führt die Verhandlungen zu den ZLV zwischen ZLB und dem Rektorat und ist an den ZLV zwischen Rektorat und Fakultäten beratend beteiligt, sofern sie die Lehrkräftebildung betreffen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand gem. § 6 Abs. 2,
 - b) einer oder einem vom Schulministerium des Landes NRW bestellten Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner gem. § 2 Abs. 6 der Vereinbarung mit dem Schulministerium des Landes NRW zur Systemakkreditierung,
 - c) beratend einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dezernats Hochschulentwicklungsplanung,
 - d) beratend einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Ressorts des Zentrums für Lehrkräftebildung.

Der erweiterte Vorstand kann weitere sachverständige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie universitäts-externe Expertinnen und Experten zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (2) Der erweiterte Vorstand
 - a) gibt sich eine Geschäftsordnung,
 - b) tritt mindestens einmal im Jahr zusammen,
 - c) wertet vom ZLB und Dez. HSPL (KoLA) erstellte Unterlagen zu den Lehramts(teil)studiengängen und zu den entsprechenden lehramtsrelevanten Aussagen der Unterlagen auf Ebene der Lehreinheiten aus und entwickelt daraus Vorschläge für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
 - d) kann Untersuchungsgegenstände der jährlichen Qualitätssicherung vorschlagen,

- e) wird gem. Vereinbarung mit dem Schulministerium des Landes NRW zur Systemakkreditierung in Verfahren bei Einrichtung, wesentlichen Änderungen und Einstellung von Lehramtsstudiengängen eingebunden.

(3) Die oder der Vorstandsvorsitzende gemäß § 6 Abs. 6 ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des erweiterten Vorstands.

(4) Der erweiterte Vorstand empfiehlt dem Rektorat die Aussprache/die Versagung der Aussprache der Rezertifizierung/Reakkreditierung von vertieft betrachteten oder wesentlich geänderten lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen ggf. unter Aussprache von (kurzfristigen) Follow-up Maßnahmen.

(5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse/Empfehlungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführung des Zentrums

Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die operative Leitung des ZLB, insbesondere

- a) führt sie oder er die Geschäfte und leitet die Geschäftsstelle des ZLB,
- b) erstellt sie oder er den Rechenschaftsbericht des ZLB,
- c) bereitet sie oder er die ZLV mit dem Rektorat vor,
- d) steuert sie oder er die Entwicklung der Konzepte für die Lehrkräftebildung an der UDE.

§ 9 Ressorts

(1) Das ZLB hat seine Aufgaben folgenden Kernressorts zugeordnet:

- Schulpraxis und Praktikumsbüro
- Standards und Qualitätssicherung
- Professionsentwicklung
- Studierendenservice und Öffentlichkeitsarbeit
- Diagnostik
- Interdisziplinarität
 1. Institut für Sachunterricht
 2. Graduiertenkolleg querschnittliche Aufgaben der Lehrkräftebildung (GKqL) (für die Dauer seiner Laufzeit)

(2) Die Ressortleiterinnen und -leiter legen ihre Arbeitsergebnisse (z.B. Konzeptentwürfe, Planungsvorhaben und Projektanträge) über die Geschäftsführung der oder dem Vorsitzenden des Vorstands vor.

(3) Weitere Ressorts können vom Vorstand eingerichtet werden.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Duisburg-Essen vom 20.07.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 559 / Nr. 101) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 16.03.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 24. März 2022

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer